Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 1**

Inhaltsübersicht: **Seite:**

169/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2027	2
170/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die „Allgemeine Vorschrift des Kreises Paderborn für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 OPNVG NRW“ nebst Bekanntmachungsanordnung	3 - 23
171/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die “Allgemeine Vorschrift des Kreises Paderborn für das Sozialticket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)” nebst Bekanntmachungsanordnung	24 - 50
172/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 06B) in Lichtenau, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40641-26-600	51 - 52

Öffentliche Zustellung von Verfügungen
Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:
www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden oder scannen Sie den QR-Code

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 2**

169/2026

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2027 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Kämmerei, Zimmer A.04.20.

Paderborn, den 03. November 2026

gez.

Christoph Rüther
Landrat

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 3**

170/2026

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 28.09.2026 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die "Allgemeine Vorschrift des Kreises Paderborn für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 15.10.2026

gez.
Annette Mühlenhoff
Allgemeine Vertreterin des Landrats

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 4**

Allgemeine Vorschrift des Kreises Paderborn für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr- Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

vom 15.10.2026

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 benannten Vorschriften.

Präambel

Der Kreis Paderborn nimmt auf seinem Gebiet die Aufgaben als Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNV) wahr. Er ist zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Die Aufgabenträger des ÖPNV erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW.

Mit dieser Satzung stellt der Kreis Paderborn eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet. Durch Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift soll eine einheitliche, transparente und rechtssichere Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gewährleistet werden.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des Kreises Paderborn gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) und l) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis Paderborn als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis Paderborn als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

1.4 Zuständigkeit infolge Delegation

(1) Soweit der hiesigen zuständigen Behörde im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wurde oder künftig übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

(2) Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Kreises Paderborn unter Berücksichtigung der durch Delegation begründeten Zuständigkeit gemäß Ziffer 1.4

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel

2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziffer 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt.

(2) Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die nach § 44 PBefG als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

2.2.2 Definition von Leistungseinheiten

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziffer 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d. h. sowohl die Berechnung der Anteile an den Ausgleichsmitteln als auch die Überkompensationskontrolle werden für diese Leistungseinheiten jeweils getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

a. Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziffer 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.

b. Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Zeitfahrausweise Schüler / Auszubildende

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bis. 3.4. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Schüler/Auszubildenden (Ziff. 3.3).

3.2 Festlegung des Höchsttarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Der Höchsttarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt: Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 7.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 7.6.1 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbo Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 sowie des Deutschlandtickets gemäß Anlage J Ziff. 9 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif. [1]
(http://www.westfalentarif.de/de/der-westfalentarif/befoerderungsbedingungen-tarifbestimmungen/)

3.3 Begünstigter Personenkreis / Bestimmung des Kreises der Schüler /Auszubildenden

Als Schüler/Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.4, 3.2.4.7 und 3.2.4.8. der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.

[1] Die Ziffern der Tarifbestimmungen beziehen sich auf den Stand mit Gültigkeit ab 15.08.2026. In Folge sind die Ziffern der Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

3.4 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Westfalentarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

(1) Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i. S. d. Ziffer 2.2.1 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

(2) Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagen-km antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

(3) Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

4.2 Anwendung/Anerkennung von Gemeinschafts-, Übergangs- und landesweiten Tarifen

(1) Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere Tarif „Westfalentarif“) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen.

(2) Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Absatz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis.

4.3 Weitere Anforderungen

4.3.1 Anreizregelung

(1) Gemäß der Anreizregelung nach Ziffer 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Betreiber die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan einhalten.

(2) Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden.

(3) Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

4.3.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich

5. Ausgleich

5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn , O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar zur Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind.
Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Diese allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollausgleich der Kosten nach Ziffer 5.1.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziffer 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß den Regelungen nach Ziffer 6 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziffer 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziffer 8 ergibt.

6. Berechnung des Ausgleichs

6.1 Weiterleitung von Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW werden vorbehaltlich der in Ziff. 5.3 genannten Einschränkungen und unter den weiteren Voraussetzungen dieser allgemeinen Vorschrift an die Betreiber die auf sie jeweils entfallenden Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW als Ausgleich nach Ziff. 5.1 weitergeleitet.

6.2 Hierfür bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür mindestens 87,5 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Ausbildungsverkehr-Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, werden gem. § 11a Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW zur Aufstockung des bereitgestellten Ausgleichsbetrages verwendet.

6.3 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 bis 8 ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7). Die Anteile eines Betreibers werden nach jedem öffentlichen Dienstleistungsauftrag getrennt berechnet und ausgewiesen (vgl. Ziff. 6.5 Absatz 1).

6.4 Maßgebliche Erträge

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 maßgeblich, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind. Diese Erträge sind wie folgt bestimmt:

(1) Anzusetzen sind alle Erträge i. S. d. Abs. 2 und 3 des Jahres 2022 aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.
 a. Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren, Schwimmbadfahrten u. ä.
 b. Einzubeziehen sind auch Erträge aus Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese aber gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).
 c. Einzubeziehen sind auch zusätzliche Zahlungen von Schulträgern im Rahmen von Vereinbarungen zum SchülerTicket Westfalen.
 d. Im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket vom Verkehrsunternehmen eingezogene Eigenanteile sind ebenso einzubeziehen wie vom Schulträger oder der Kommune in diesem Zusammenhang an das Verkehrsunternehmen gezahlte Eigenanteile.
 e. Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-Upgrade zum AzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

(2) Anzusetzen sind nur Erträge des Jahres 2022 aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Abs. 4. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere
 a. Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o. a. öffentlichen Stellen, soweit nicht im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen gezahlt.
 b. Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
 c. Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien);
 d. Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31.3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres erfolgen. Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.

(3) Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.

(4) Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.

(5) Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalen erzielten Ausbildungsverkehrs-Erträge im vorgenannten Sinne unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden; zur Zuordnung auf die jeweiligen zuständigen Behörden siehe Ziff. 6.5.

(6) Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden/ -gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 10.4.2. Abs. 1 lit. a).

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 7 ÖPNVG NRW wie folgt:

(1) Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die auf einen Betreiber im Bewilligungsjahr anzurechnen sind (vgl. Ziff. 6.4), werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer (Wagenkm) auf die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war. Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.

(2) Maßgeblich sind die im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachten Wagenkm ein. Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.

(3) Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt.

(4) Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers (Ziff. 6.4) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer (Ziff. 6.5 Abs. 1-3). Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) pro Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers. Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.

6.6 Rechnerischer Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

(1) Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.2 wird vorbehaltlich Ziff. 6.7 wie folgt errechnet:

(2) Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr nach Ziff. 6.5 zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4).

(3) Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber.

(4) Schließlich multipliziert sie den Anteil des jeweiligen Betreibers mit dem nach Ziff. 6.2 bereitgestellten Budgets. Dies ergibt vorbehaltlich Ziff. 6.7 den rechnerischen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW.

6.7 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.6) an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziffer 8.2 und 8.3). Insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag.

7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

(1) Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziffer 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziffer 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wird eine nachträgliche Überkompensationskontrolle gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

(2) Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen (siehe dazu Ziffer 8).

(3) Für die Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

(1) Soweit für einen Linienverkehr (Ziffer 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i. S. v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziffer 10.3.3 lit. c)) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziffer 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

(3) Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Absatz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

(1) Die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

(2) Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 8.1.1 und 8.1.2.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

(1) Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziffer 7.3).

(2) Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit zugeordnet.

(3) Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

(4) Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt.

(5) Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

(1) Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

(2) Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen. Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

a. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:
- alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziffer 10.3.3 lit. c)),
- tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 SGB IX),
- alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziffer 10.3.3 lit. c)),
- Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 bzw. § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW).

b. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

(3) Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch die zuständige Behörde ergänzt. Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

a) Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

b) Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

c) Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Einnahmenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt.

(4) Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

(1) Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziffer 8.2.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziffer 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziffer 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziffer 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt (Ziffer 10.3.4).

(2) Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziffer 8.1.1 (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziffer 8.1.2.

8.2.3 Angemessener Gewinn

(1) Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5% der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

(2) Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt.

(3) Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt.

(4) Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Ergibt die Prüfung nach Ziffer 8.2 bzw. die gemäß Ziffer 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziffer 6.6 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziffer 2.2.2) an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziffer 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziffer 6.7 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

(2) Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziffer 10.3.3 lit. d)).

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

(1) Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

(2) Nach dieser allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. auf Gewährung eines Vollausgleichs der Kosten in Verbindung mit der tariflichen Verpflichtung, sodass für die Betreiber ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern.

(3) Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber in Anspruch nehmen, welche die qualitativen Rahmenvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziffer 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

(1) Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde, vertreten durch die Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH, gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden.

(2) Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten.

(3) Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziffer 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

(1) Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

(2) Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

(3) Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde.

(4) Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

(1) Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziffer 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.3).

(2) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

(3) Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziffer 4.3 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

(4) In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z. B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziffer 10.3 bis 10.6 getroffen.

(5) Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziffer 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).

Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31.5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Bestandskraft des Bescheides des Landes NRW an die zuständige Behörde.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziffer 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 für das Bewilligungsjahr bestimmt.

a) Voraussichtliche Wagenkm
Die hierfür maßgeblichen, vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm (vgl. Ziff. 6.5) sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. c) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

b) Voraussichtliche Erträge im Ausbildungsverkehr
Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

c) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

i. Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziffer 10.1) die entsprechenden (Änderungs-) Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-) Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

ii. Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz i.) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

iii. Abweichend von den Absätzen i. und ii. können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen. Sofern der zuständigen Behörde keine Angaben zum auf die entfallende Leistung entfallenden Anteil der Einnahmen aus Sozialticketverkäufen vorliegen, wird sie in Abstimmung mit dem betroffenen Betreiber und der Verbundgesellschaft eine Schätzung vornehmen.

- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.

- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.

- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.

- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.

- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

- Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

d) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziffer 6.6 ermittelt

e) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziffer 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

i. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziffer 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z. B. aus der Einnahmenaufteilung, sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z. B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

ii. Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt/Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziffer 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen/Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziffer 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziffer 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 30.09. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

i. Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

ii. Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

iii. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

iv. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

v. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

vi. Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den jeweiligen rechnerischen Anteil/Anspruch an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziffer 6.2.

vii. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziffer 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziffer 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Regelungen nach Ziffer 7 durch.

viii. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c).

ix. Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil/Anspruch nach Ziffer 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziffer 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziffer 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

i. Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

ii. Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziffer 10.4) zu übergeben.

iii. Im Fall von Ziffer 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

iv. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziffer 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziffer 11.2).

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

(1) Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziffer 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z. B. Ziffer 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt.

(2) Soweit bereits (Über-) Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziffer 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

(1) Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs.

(2) Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziffer 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor.

(3) Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziffer 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach:

a. den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziffer 7.2),

b. Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit:

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b).

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

(1) Für die endgültige Bewilligung (Ziffer 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffer 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

a. die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (Ziff. 6.4),

b. die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer - bezogen auf Leistungseinheiten.

(2) Soweit nicht aufgrund Ziffer 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziffer 2.2.2) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

a. Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziffer 8.1.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziffer 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziffer 8.1.2).

b. Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an den angemessenen Gewinn gemäß Ziffer 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

c. Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach,

i. dass im Bewilligungsjahr die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans eingehalten wurden (Ziffer 4.3.1).

ii. dass im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziffer 4.3.2).

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u. Ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(3) Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW durch die zuständigen Behörden der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof insbesondere den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist.

(2) Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

(3) Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden.

(4) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.2) werden Abschläge/ Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

a. Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 70 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,

b. Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 30 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.

c. Sofern die zuständige Behörde die Mittel seitens des Landes NRW vorzeitig in voller Höhe erhält, ist im Ausnahmefall die Auszahlung zu 100% mit der ersten Zahlung möglich.

d. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

(1) Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziffer 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

(2) Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen.

(3) Bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwendungsnachweisen werden die bewilligten Ausgleichsmittel in voller Höhe zurückgefordert. Darüber hinaus erfolgt eine Zinsberechnung gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG NRW. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung abgestellt.

(4) Wird bei einem Betreiber eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch die zuständige Behörde sind die zu viel erhaltenen Mittel an diese zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG NRW durchgeführt. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt.

(5) Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Rechtskraft, Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen ab dem Kalenderjahr 2026

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt mit Verweis auf das Zehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2026 ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 12.1) bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2026.

13. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss sowie mit dem Tage des Außerkrafttretens des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW außer Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 24**

171/2026

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 28.09.2026 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die "Allgemeine Vorschrift des Kreises Paderborn für das Sozialticket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 15.10.2026

gez.
Annette Mühlenhoff
Allgemeine Vertreterin des Landrats

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 25**

Allgemeine Vorschrift des Kreises Paderborn für das Sozialticket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)

vom 15.10.2026

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 benannten Vorschriften.

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen. Der Kreis Paderborn als zuständige Behörde hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. l) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis Paderborn als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach den Richtlinien Sozialticket 2011 an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der Kreis Paderborn einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem Sozialticket im Öffentlichen Personennahverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt.

Die allgemeine Vorschrift beschränkt sich geografisch auf das Gebiet des Kreises Paderborn; sie ist zudem sachlich auf den straßengebundenen ÖPNV beschränkt. Sowohl der straßengebundene ÖPNV im Stadtgebiet Paderborn als auch der schienengebundene ÖPNV (SPNV) ist nicht vom unmittelbaren Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasst. Um eine umfassende Geltung des Sozialtickets auch für diese Verkehre zu bewirken, sieht die allgemeine Vorschrift die Möglichkeit vor, dass die im Stadtgebiet Paderborn und die im Kreisgebiet im SPNV tätigen Betreiber sich auf freiwilliger Basis durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis Paderborn zur Anwendung des Sozialtickets verpflichten; im Gegenzug erhalten diese Betreiber ebenfalls Ausgleichsleistungen über eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des Kreises Paderborn gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) und l) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis Paderborn als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis Paderborn als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

1.4 Zuständigkeit infolge Delegation

(1) Soweit der hiesigen zuständigen Behörde im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wurde oder künftig übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

(2) Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Kreises Paderborn unter Berücksichtigung der durch Delegation begründeten Zuständigkeit gemäß Ziffer 1.4.

(2) Die allgemeine Vorschrift findet darüber hinaus entsprechende Anwendung auch für das Stadtgebiet Paderborn, soweit die ausschließlich im Stadtgebiet Paderborn tätigen Betreiber mit der hiesigen zuständigen Behörde eine entsprechende Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“, siehe auch Ziffer 4.1) abschließen.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel

2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziffer 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt.

(2) Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die nach § 44 PBefG als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

(3) Nach Maßgabe von Ziffer 2.1 Absatz 2 gilt die allgemeine Vorschrift für die dort genannten Verkehre entsprechend.

2.2.2 Definition von Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziffer 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d. h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach Richtlinien Sozialticket 2011 (Ziffer 6) als auch die Überkompensationskontrolle (Ziffer 8) werden für diese Leistungseinheiten jeweils getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

a. Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziffer 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.

b. Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Sozialticket

(1) Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie nach Maßgabe von Ziffer 2.1 Absatz 2 auch für die Stadt Paderborn die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten.

(2) Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter bzw. die Stadt Paderborn nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bzw. 3.5.

(3) Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziffer 2.2 der Richtlinien Sozialtickets 2011.

3.2 Festlegung des Höchsttarifs für Sozialtickets

Der Höchsttarif für Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie für die Stadt Paderborn wird wie folgt festgelegt: Es gilt der jeweilige im WestfalenTarif für das in Ziffer 7.3.3.3 der Tarifbestimmungen aufgeführte Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn festgelegte Preis als einzuhaltender Höchsttarif.
(http://www.westfalentarif.de/de/der-westfalentarif/befoerderungsbedingungen-tarifbestimmungen/)

3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

(1) Als Referenztarif für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter wird das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4H (Variante Kreise Paderborn und Höxter) und für die Stadt Paderborn das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 1H (Variante Stadt Paderborn) festgelegt.

(2) Die zu gewährende Ermäßigung des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn beträgt mindestens 50 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der Preisstufe 4H bzw. 1H abzüglich der in der Anlage 1 (Referenzvermerk) dargestellten Nutzbarkeitsunterschiede.

(3) Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage 1), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

(4) Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

3.4 Begünstigter Personenkreis

Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziffer 2.2 der Richtlinien Sozialticket 2011.

3.5 Nachweis von Mindestermäßigungen

(1) Mit Antragstellung (Ziffer 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindestermäßigungen für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter bzw. die Stadt Paderborn nachzuweisen.

(2) Die zuständige Behörde legt die maßgeblichen Referenztarife und Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 3.3.

4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

(1) Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i. S. d. Ziffer 2.2.1 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

(2) Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagen-km antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

(3) Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

(4) Antragsberechtigt sind Betreiber nach vorstehender Maßgabe auch dann, wenn sie Verkehre im Gebiet der Stadt Paderborn erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig das Sozialticket anwenden. Diese Betreiber erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem Kreis Paderborn abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung"). Weiter sind antragsberechtigt Betreiber des SPNV i. S. v. § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), wenn sie Verkehre innerhalb des geografischen Gebietes des Kreises Paderborn erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig das Sozialticket anwenden. Diese SPNV-Betreiber erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem Kreis Paderborn abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung").

4.2 Weitere Anforderungen

4.2.1 Anreizregelung

(1) Gemäß der Anreizregelung nach Ziffer 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Betreiber die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan einhalten.

(2) Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden.

(3) Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

4.2.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich

5. Ausgleich

5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

(1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß Richtlinien Sozialticket 2011 für Zwecke des ÖPNV.

(2) Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung der Teilhabe der gesamten Bevölkerung an einem durch Mobilität bestimmten Leben.

(3) Der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziffer 3 zurückzuführen sind.

(4) Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollausgleich der Kosten nach Ziffer 5.1.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziffer 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach den Richtlinien Sozialticket 2011 gemäß den Regelungen nach Ziffer 6 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziffer 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziffer 8 ergibt.

5.4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie werden nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr) den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel nach Richtlinien Sozialticket 2011 gemacht.

6. Berechnung des Ausgleichs

6.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Der Kreis Paderborn erhält nach Maßgabe der Richtlinien Sozialticket 2011 Mittel zur Förderung von Sozialtickets. Der auf den Kreis Paderborn entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entsprechend Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 der Richtlinien Sozialticket 2011 jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt. Der Gesamtbetrag dieser jeweils vom Land NRW bewilligten und bereitgestellten Mittel bildet das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift weitergeleitet wird.

6.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

(1) Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziffer 6.1 wird wie folgt errechnet:
Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Brutto-Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme der von den Betreibern je Preisstufe mitgeteilten Erträgen aus dem Verkauf der Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn die Anzahl der verkauften Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn, indem sie die Teilsummen je Preisstufe durch den jeweiligen Verkaufspreis des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn teilt. Sodann multipliziert sie die jeweilige Zahl mit dem Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Verkaufspreis des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn und dem jeweiligen Referenzticket (Bewertungsbetrag). Die Summe der Multiplikationsergebnisse stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

(2) Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:
Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 der Stadt Paderborn der Betreiber zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

(3) Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:
Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziffer 6.1 bereitgestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge der Betreiber aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

(4) Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

(5) Sofern während des Bewilligungsjahres Tarifanpassungen erfolgen und die Betreiber die antragsrelevanten Daten nicht in den Zeitraum vor und nach der Tarifanpassung unterteilt angeben können, so gilt Folgendes:
Der jeweilige Verkaufspreis des Sozialtickets sowie des Referenztickets werden für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbudgets sowie der Mindererträge je Leistungseinheit aus dem Verkauf von Sozialtickets in den Kreisen Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn als arithmetisches Mittel der pro Monat gültigen Preise im Bewilligungsjahr gebildet.

6.3 Maßgebliche Erträge

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zugeschiedenen Brutto-Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Absatz 2 für die Stadt Paderborn.

6.4 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Sozialticket 2011 an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziffer 8.2 und 8.3). Insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Sozialticket um einen Höchstbetrag.

7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziffer 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziffer 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wird eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchgeführt:

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen (siehe dazu Ziffer 8).

Für die Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4.

Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen des § 11a ÖPNVG NRW für das Gebiet der zuständigen Behörde erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

(1) Soweit für einen Linienverkehr (Ziffer 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i. S. v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziffer 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziffer 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

(3) Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

(1) Die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

(2) Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 8.1.1 und 8.1.2.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

(1) Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziffer 7.3).

(2) Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit zugeordnet.

(3) Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

(4) Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

(5) Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt.

(6) Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

(1) Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

(2) Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen. Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

a. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:
 1. alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziffer 10.3.3 lit. c),
 2. tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 SGB IX),
 3. alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziffer 10.3.3 lit. c),

4. Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 bzw. § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW).

b. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

c. Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Richtlinien Sozialticket 2011 sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch die zuständige Behörde ergänzt.

d. Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:
 1. Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.
 2. Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
 3. Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Einnahmenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt.

(3) Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

**8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle:
Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde**

(1) Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziffer 8.2.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziffer 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziffer 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen.

(2) Der Ausgleich nach Richtlinien Sozialticket 2011 ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziffer 5.3).

(3) Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt (Ziffer 10.3.4).

(4) Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziffer 8.1.1 (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziffer 8.1.2.

8.2.3 Angemessener Gewinn

(1) Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5% der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

(2) Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt.

(3) Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt.

(4) Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

(5) Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Ergibt die Prüfung nach Ziffer 8.2 bzw. die gemäß Ziffer 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziffer 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziffer 2.2.2) an den Mitteln nach Richtlinien Sozialticket 2011 zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziffer 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziffer 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

(2) Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziffer 10.3.3 lit. d).

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

(1) Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

(2) Nach dieser allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. auf Gewährung eines Vollausgleichs der Kosten in Verbindung mit der tariflichen Verpflichtung, sodass für die Betreiber ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern.

(3) Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber in Anspruch nehmen, welche die qualitativen Rahmenvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziffer 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

(1) Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde, vertreten durch die Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH, gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten.

(2) Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziffer 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

(1) Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

(2) Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

(3) Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde.

(4) Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

(1) Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziffer 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziffer 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.3).

(2) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

(3) Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.2 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

(4) In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z. B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziffer 10.3 bis 10.6 getroffen.

(5) Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

(6) Weiterhin werden die vom Land NRW mit den Richtlinien Sozialticket 2011 sowie gegebenenfalls weitere im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel an die zuständige Behörde vorgegebene Bestimmungen für die Weiterleitung der Mittel an Dritte zum Bestandteil des Bewilligungsakts.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

(1) Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziffer 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).

(2) Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31.5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Bestandskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinien Sozialticket 2011 an die zuständige Behörde.

(3) Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziffer 11.1).

(4) Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

(5) Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (siehe Ziffer 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

(6) Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Erträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres (vgl. Ziffer 10.3.2 lit. e) erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst (vgl. lit. e.). Die aktualisierte Bewilligung erfolgt ausschließlich auf Initiative der zuständigen Behörde.

a. Voraussichtliche Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets
 1. Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn (vgl. Ziffer 6.3) sind vom Betreiber für die voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen - differenziert nach Preisstufen - vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel darzulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.
 2. Die Zuordnung der so ermittelten voraussichtlichen Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn auf die erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) wird anhand der Einnahmenaufteilungsregularien der Verkehrsverbünde und –gemeinschaften vorgenommen.
 3. Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden tätig sind, ist für die Zuordnung der Erträge zum Gebiet der zuständigen Behörde der Prozentsatz der Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets maßgeblich, der sich aus dem Verhältnis der auf dem Gebiet der zuständigen Behörde zu den insgesamt von dem Betreiber erbrachten Wagenkilometern in den Kreisen Paderborn und Höxter ergibt. Die Wagenkilometer umfassen hierbei die tatsächlich erbrachten fahrplanmäßigen Nutzwagenkilometer einschließlich Verstärkerfahrten ohne Gewichtung von Fahrzeuggrößen. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt

b. Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen
 1. Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziffer 10.1) die entsprechenden (Änderungs-) Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-) Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.
 2. Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz (1)) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.
 3. Abweichend von den Absätzen 1. und 2. können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

 - Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen. Sofern der zuständigen Behörde keine Angaben zum auf die entfallende Leistung entfallenden Anteil der Einnahmen aus Sozialticketverkäufen vorliegen, wird sie in Abstimmung mit dem betroffenen Betreiber und der Verbundgesellschaft eine Schätzung vornehmen.

- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.
- Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

c. Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011
Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziffer 6.2 ermittelt.

d. Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge
Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziffer 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

e. Überprüfung und Änderung der vorläufigen Bewilligung aufgrund einer aktualisierten Prognose
Der Betreiber legt der Behörde ausschließlich nach Aufforderung bis zum 15.4. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn für das Bewilligungsjahr vor. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit der aktualisierten Prognose vorzulegen. Ebenso legt der Betreiber aktualisierte Daten zu den Wagenkilometern auf dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter sowie des darin enthaltenen Anteils der Wagenkilometer auf dem Gebiet der zuständigen Behörde - bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit - vor. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Neuberechnung der Mittelverteilung nach vorstehender Maßgabe; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst. Die Durchführung der Anpassung der vorläufigen Bewilliung aufgrund einer aktualisierten Prognose liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

f. Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung
 1. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziffer 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z. B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziffer 6.3 und Ziffer 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z. B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.
 2. Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehender lit. c. berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt/Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziffer 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen/Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (vgl. Ziffer 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziffer 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.09. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage
 1. Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) – nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.
 2. Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.
 3. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.
 4. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.
 5. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

6. Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil/Anspruch an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß Ziffer 6.2.
7. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziffer 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziffer 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Regelungen nach Ziffer 7 durch.
8. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c)).
9. Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil/Anspruch nach Ziffer 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziffer 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziffer 8.3).
10. Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziffer 6.2 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

1. Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.
2. Der Betreiber hat bis zum 15.02. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziffer 10.4) zu übergeben.
3. Im Fall von Ziffer 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt. Im Falle von Ziffer 7.1 Abs. 4 ist die gesonderte Vorlage von Nachweisen zur Überkompensationskontrolle nicht erforderlich.
4. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziffer 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

1. Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziffer 11.2).
2. Soweit die Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 7.1 im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW erfolgt, kann die Gewährung des ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus der ggf. erst nachträglich vorzunehmenden Überkompensationskontrolle eine Rückforderung aufgrund einer Überkompensation des Betreibers ergibt.

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

(1) Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziffer 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z. B. Ziffer 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt.

(2) Soweit bereits (Über-) Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziffer 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

(1) Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs.

(2) Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziffer 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor.

(3) Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziffer 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach:

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziffer 7.2),

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit:

- die Anzahl der voraussichtlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten voraussichtlichen Einnahmen, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Preisstufen,

- die Summe der voraussichtlich erbrachten Wagenkilometer auf dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter sowie des darin enthaltenen Anteils der Wagenkilometer auf dem Gebiet der zuständigen Behörde, bezogen auf Leistungseinheiten.

- Weiter legt er ausschließlich nach Aufforderung zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der voraussichtlich verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und differenziert nach Preisstufen vor (vgl. Ziffer 10.3.2 lit. e). Ebenso legt er eine aktualisierte Prognose der erbrachten Wagenkilometer auf dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter sowie der darin enthaltenen Anteile der Wagenkilometer auf dem Gebiet der zuständigen Behörde - bezogen auf Leistungseinheiten - vor.

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

(1) Für die endgültige Bewilligung (Ziffer 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffer 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:
 a. Die vom Betreiber tatsächlich erzielten Erträge (brutto und netto) aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Absatz 2 für die Stadt Paderborn aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Preisstufen,
 b. die tatsächlich erbrachten Wagenkilometer auf dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter sowie der darin enthaltenen Anteile der Wagenkilometer auf dem Gebiet der zuständigen Behörde - bezogen auf Leistungseinheiten.

(2) Soweit nicht aufgrund Ziffer 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziffer 2.2.2) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziffer 8.1.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziffer 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziffer 8.1.2) an. Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an den angemessenen Gewinn gemäß Ziffer 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

(3) Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziffer 4.2) und dass im Bewilligungsjahr die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans eingehalten wurden (Ziffer 4.2.1).

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u. Ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung durch diese Behörde.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist.

Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

(2) Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden.

(3) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.2) werden Abschläge/ Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,
- zum 15.10. des Bewillgungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

(1) Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziffer 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

(2) Wird bei einem Betreiber eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch die zuständige Behörde sind die zu viel erhaltenen Mittel an diese zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG NRW durchgeführt. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt.

(3) Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Rechtskraft, Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen ab dem Kalenderjahr 2026

Die Weiterleitung der Ausgleichsleistung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 12.1) bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2026.

13. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss sowie mit dem Tage des Außerkrafttretens der Richtlinien Sozialticket 2011 außer Kraft.

Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“ zur allgemeinen Vorschrift des Kreises Paderborn für das Sozialticket nach den Richtlinien Sozialticket 2011

Begründung und Zuordnung des Referenztickets für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter im Rahmen der Richtlinien Sozialticket 2011 für den WestfalenTarif

Grundlage

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)
- VO (EG) Nr. 1370/2007
- Tarifbestimmungen WestfalenTarif

Einleitung

Zur Weiterleitung von Landesmitteln auf der Grundlage der Richtlinien Sozialticket 2011 ist es erforderlich, ein Referenzticket („Jedermann-Tarif“) im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zur Anwendung von Höchsttarifen anzugeben.

Der Referenznachweis ist Bestandteil der allgemeinen Vorschrift, die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr gem. VO (EG) 1370/2007 aufzustellen ist.

Angebote im Sozialtarif

Im WestfalenTarif wird in den Kreisen Paderborn und Höxter folgender Sozialtarif angeboten, für den der Aufgabenträger in der allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Sozialticket für die Stadt Paderborn gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif Nr. 7.3.3.3
- Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif Nr. 7.3.3.3

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Richtlinien Sozialticket 2011.

Sozialticket für die Stadt Paderborn

Das Sozialticket für die Stadt Paderborn ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Sozialticket 2011 genannten Personenkreis und ist im Stadtgebiet Paderborn gültig. Es ist im Vergleich zum Monatsticket nicht übertragbar und schließt die Mitnahmemöglichkeiten für weitere Personen aus.

Sozialtickets für die Stadt Paderborn können beim Fahr- und Betriebspersonal sowie in Verkaufsstellen des WestfalenTarif etc. im Geltungsbereich gegen Vorlage einer entsprechenden Kundenkarte erworben werden. Die Kundenkarte wird von den jeweiligen Kommunen nach erfolgter Berechtigungsprüfung ausgegeben.

Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter

Das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Sozialticket 2011 genannten Personenkreis und ist in den Kreisen Paderborn und Höxter gültig. Es ist im Vergleich zum Monatsticket nicht übertragbar und schließt die Mitnahmemöglichkeiten für weitere Personen aus.

Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter können beim Fahr- und Betriebspersonal sowie in Verkaufsstellen des WestfalenTarif etc. im Geltungsbereich gegen Vorlage einer entsprechenden Kundenkarte erworben werden. Die Kundenkarte wird von den jeweiligen Kommunen nach erfolgter Berechtigungsprüfung ausgegeben.

Referenztickets

Als Referenztickets des Regeltarifs des WestfalenTarifs zu dem oben genannten Sozialtarif werden im weiteren Verfahren die Monatstickets Jedermann der Preisstufe 1H (Variante Stadt Paderborn) bzw. 4H (Variante Kreise Paderborn und Höxter) angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter dargestellt.

Die Kalkulation des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter erfolgt auf Basis des Monatstickets der Preisstufe 4 als mittleren räumlichen Nutzungsgrad der Anspruchsberechtigten. Für die o. g. Nutzungsunterschiede wird in Summe kein Abschlag gewährt, wie in der Tabelle 1 näher dargestellt.

Beschreibung MonatsTicket	Beschreibung Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter	Zu- / Abschläge Referenzticket
Gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein.	Gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein.	= identisch
In der Preisstufe 4 gültig für beliebig viele Fahrten auf der gewählten Relation (jeweils ein Teilbereich innerhalb der Kreise Paderborn und Höxter)	Im Netz Hochstift (umfasst Kreise Paderborn und Höxter) gültig für beliebig viele Fahrten auf der gewählten Relation	+ größerer Geltungsbereich
In der Preisstufe 1 gültig im Stadtgebiet Paderborn	In der Preisstufe 1 gültig im Stadtgebiet Paderborn	
Übertragbar	Nicht übertragbar	- fehlende Übertragbarkeit
Mitnahme gem. Tarif-bestimmungen WestfalenTarif 3.2.3.1.	Keine Mitnahmemöglichkeit	- Ausschluss des Zusatznutzens Mitnahme
berechtigt zum Lösen eines AnschlussTickets sowie eines FahrWeiterTickets Westfalen gemäß Ziffer 3.1.4. der Tarifbestimmungen WestfalenTarif	berechtigt zum Lösen eines AnschlussTickets sowie eines FahrWeiterTickets Westfalen gemäß Ziffer 3.1.4. der Tarifbestimmungen WestfalenTarif	= identisch
		In Summe gleichen sich Zu-/ und Abschläge aus, sodass keine Anpassung des Referenzpreises vorgenommen wird.

Tabelle 1

Anlage 2
„Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift des Kreises Paderborn für das Sozialticket nach den Richtlinien Sozialticket 2011

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Paderborn

- nachstehend „Kreis“ genannt -

und dem Unternehmen XXX

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

über die entsprechende Anwendung

der allgemeinen Vorschrift zur Richtlinie Sozialticket

des Kreises Paderborn vom 28.09.2026 (Beschluss des Kreistages)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 49**

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr.
Im Verhältnis zu den in seinem Zuständigkeitsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) hat der Kreis als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zur Richtlinie Sozialticket vom 28.09.2026 (allgemeine Vorschrift Sozialticket) erlassen; diese regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet nicht für alle im Kreisgebiet tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) sowie von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) unmittelbare Geltung, da sie ihre Verkehrsleistungen entweder im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Paderborn oder des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) erbringen.
Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 Abs. 4 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab, um die Geltung des Sozialtickets auf alle ÖSPV- und SPNV-Unternehmen im Gebiet des Kreises zu erweitern und den Unternehmen hierfür einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket

(1) Das Unternehmen ist entweder

a. ein Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, dessen Verkehre nicht dem sachlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises als zuständiger Behörde unterliegen aber innerhalb des geografischen Gebietes des Kreises erbracht werden (vgl. Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket) oder

b. SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), das im Gebiet des Kreises SPNV-Leistungen erbringt (vgl. Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen das Sozialticket im Kreisgebiet und/oder im Stadtgebiet Paderborn als „Höchsttarif“ nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket anwendet und hierfür vom Kreis einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift Sozialticket entsprechend; soweit sie auf das Unternehmen nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Parteien vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, dass dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift Sozialticket am nächsten kommt.

(3) Nach Ziffer 7.2 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket gelten die Regelungen eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorrangig für die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle; es erfolgt in diesem Fall keine Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Verkehrsvertrag *XXX,* den das Unternehmen XXX mit dem für ihn zuständigen Aufgabenträger abgeschlossen hat, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der vorgenannten Regelung darstellt und insofern eine Parametrisierung und Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket nicht erforderlich ist.

(4) Die allgemeine Vorschrift Sozialticket ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird die allgemeine Vorschrift Sozialticket geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.

(5) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift Sozialticket, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen – eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringt, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung dem Kreis in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(6) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(8) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und läuft bis zum Tarifwechsel xx.xx.xxxx. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang **04. November 2026** **Nr. 45 / S. 51**

172/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/40641-26-600

Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 16b BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) im Rahmen des Repowerings

Antragstellerin: Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27.10.2026 gemäß der §§ 16 b Abs. 1 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) im Rahmen des Repowerings erteilt worden sind.

Die Anlage soll an folgendem Standort errichtet und betrieben werden:

Aktenzeichen	Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
40641-26-600	WEA06B	Lichtenau	Lichtenau	17	4, 14, 15

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts- und Abfallwirtschaftsrechts sowie des Bodenschutzes und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Die Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

05.11.2026 bis einschließlich 18.11.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ einsehbar.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Brökling